

# Notfall- und Bereitschaftsdienstordnung

vom 19. Oktober 2022

Die Kammerversammlung der Landestierärztekammer Brandenburg hat in ihrer Sitzung am 19. Oktober 2022 auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 4 und des § 33 Abs. 1 Nr. 5 Heilberufsgesetzes vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126) folgende Notfall- und Bereitschaftsdienstordnung beschlossen, die gemäß § 21 Abs. 5 Satz 1 Heilberufsgesetz durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg Az.: 32-0510/3+5#22422/2022 vom 19. Januar 2023 genehmigt worden ist.

## § 1 Inhalt und Organisation

- (1) Der tierärztliche Notfall- und Bereitschaftsdienst (Notfalldienst) umfasst die erste Hilfeleistung und Behandlung bei einem Notfall oder einem Krankheitsfall, der eine dringende Behandlung erfordert. Nach Ablauf des Notfalldienstes überweist der diensthabende Tierarzt den Patienten an den Hof- oder Haustierarzt. Dabei hat er den Besitzer oder Halter des Patienten über die notwendige Weiterbehandlung zu unterrichten und ihm gegebenenfalls eine Aufzeichnung über die durchgeführte Behandlung zu übergeben.
- (2) Die Notfalldienstpflicht beinhaltet die Verpflichtung jedes Tierarztes, sich so fortzubilden, dass er in der Lage ist, die Tiere der ihn im Notfalldienst aufsuchenden Tierbesitzer zweckmäßig zu versorgen.
- (3) Der Notfalldienst hat zu gewährleisten, dass ganztägig die tierärztliche Versorgung aller Tierarten sichergestellt ist. Er umfasst den Zeitraum täglich von 8.00 Uhr bis 8.00 Uhr des folgenden Tages. Während des Notfalldienstes muss der Tierarzt erreichbar sein und die Versorgung der Notfälle sicherstellen.
- (4) Die Landestierärztekammer bildet Notfalldienstbereiche (Notdienstringe). Die Größe der Notfalldienstringe soll so gewählt werden, dass eine möglichst gleichmäßige Belastung der Praxen erreicht wird.
- (5) Die telefonische Erreichbarkeit des Notfalldienstes wird von der Landestierärztekammer über eine landeseinheitliche Notdienstrufnummer sichergestellt. Die Veröffentlichung der landeseinheitlichen Notdienstrufnummer erfolgt durch die Landestierärztekammer. Darüber hinaus hat jede Praxis über die landeseinheitliche Notdienstrufnummer in geeigneter Weise zu informieren.
- (6) Zur Finanzierung des zentral organisierten Notfalldienstes erhebt die Landestierärztekammer Gebühren entsprechend der Verwaltungsgebührenordnung der Landestierärztekammer Brandenburg.

## § 2 Teilnahmeverpflichtung

- (1) Jede Praxis ist verpflichtet, am Notfalldienst teilzunehmen. Die Häufigkeit der Teilnahme richtet sich nach der Anzahl der in der jeweiligen Praxis tätigen Tierärzte, wobei nach § 3 vom Notfalldienst befreite Tierärzte nicht berücksichtigt werden. Die Häufigkeit erhöht sich einfach je vier in der Praxis tätigen Tierärzten, wobei Praxen mit bis zu einschließlich drei in der Praxis tätigen Tierärzten mit einfacher Häufigkeit am Notfalldienst teilnehmen.

Bestandsbetreuende Tierärzte sind daneben verpflichtet, den Notdienst ihrer Bestände abzusichern.

- (2) Kann die diensthabende Praxis eine zweckmäßige Versorgung während ihres Notfalldienstes nicht sicherstellen, hat sie sich darum zu bemühen, dass eine andere Praxis den Notfall übernimmt.

Im Falle einer Verhinderung hat die diensthabende Praxis für eine geeignete Vertretung zu sorgen.

- (3) Tierärztliche Kliniken haben einen eigenständigen Notfalldienst im Rahmen ihrer ständigen Dienstbereitschaft entsprechend der Richtlinie über die an eine Tierärztliche Klinik zu stellenden Mindestanforderungen zu gewährleisten.

### **§ 3 Befreiung vom Notfalldienst**

- (1) Die Landestierärztekammer kann auf Antrag widerruflich ganz, teilweise oder vorübergehend aus schwerwiegenden Gründen eine Befreiung vom Notfalldienst erteilen. Eine Befreiung kommt grundsätzlich nur für Einzelpraxen ohne angestellte Tierärzte in Betracht.

- (2) Schwerwiegende Gründe sind insbesondere

- a. eine durch amtsärztliches Attest nachgewiesene schwere Erkrankung oder Behinderung,
- b. außergewöhnliche familiäre Pflichten und Belastungen,

sofern sich diese in einem nennenswerten Umfang auf die Praxistätigkeit nachteilig auswirken.

- (3) Tierärzte sind auf Antrag von der Teilnahme am Notfalldienst ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe ihrer Schwangerschaft bis zum Ende der Mutterschutzzeiten zu befreien. Tierärzte in Elternzeit werden auf Antrag für die Dauer der Elternzeit, höchstens aber für ein Jahr, von der Teilnahme am Notfalldienst befreit.

- (4) Die Befreiungsgründe und die eingeschränkte Praxistätigkeit sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (5) Über den Antrag auf Befreiung entscheidet der Vorstand der Landestierärztekammer, über einen Widerspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes die Kammerversammlung. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich bei der Landestierärztekammer zu erheben. Befreiungsanträge und Erhebung des Widerspruchs entbinden nicht von der Verpflichtung zur Teilnahme am Notfalldienst.

- (6) Die von einer Teilnahme am Notfalldienst befreiten Tierärzte sind verpflichtet, der Kammer von sich aus unverzüglich anzuzeigen, wenn in den Umständen, die zur Befreiung geführt haben, eine Änderung eingetreten ist.

### **§ 4 Dienstplanerstellungsoftware**

- (1) Die Landestierärztekammer stellt eine Dienstplanerstellungsoftware für alle zur Teilnahme am tierärztlichen Notfalldienst verpflichteten Praxen zur Verfügung. Die Nutzung dieser Software ist verpflichtend.

- (2) Die Einteilung zum Notfalldienst erfolgt unter Verwendung der Dienstplanerstellungsoftware. Die so erfolgten Einteilungen sind für die Praxen verpflichtend. Die Praxen sind verpflichtet, sich regelmäßig über das Dienstportal über ihre Dienste zu informieren.

- (3) Alle zum Notfalldienst verpflichteten Praxen erhalten einen individuellen Zugang zur Dienstplanerstellungsoftware. Die Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln. Die Praxen haben über diese Software insbesondere die Möglichkeit, den Dienstplan ihres Notdienststrings sowie die im Portal hinterlegten Einstellungen einzusehen und Dienstwünsche zu verwalten. Hinterlegte Dienstwünsche sollen bei der Dienstplanerstellung berücksichtigt werden, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.

Maßgeblich ist die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Notfalldienstes im Notdienststring.

### **§ 5 Verstöße**

Verstöße gegen die Notfall- und Bereitschaftsdienstordnung sind Berufspflichtverletzungen und können als solche geahndet werden.

### **§ 6 Übergangsregelungen**

- (1) Die Pflicht zur kollegialen eigenständigen zeitlichen Gestaltung des Notfalldienstes benachbarter Tierärzte bleibt bestehen bis zur Neueinrichtung der Notdienststringe und der Freischaltung der landeseinheitlichen Notdienststrufnummer durch die Landestierärztekammer.
- (2) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung bestehenden Einteilungen der Notfalldienststringe und die bestehenden Dienstpläne bleiben bestehen bis zur Neueinrichtung der Notdienststringe und der Freischaltung der landeseinheitlichen Notdienststrufnummer durch die Landestierärztekammer.
- (3) Die Landestierärztekammer setzt die vorgenannten Regelungen schrittweise um, beginnend mit der Organisation des Kleintiernotfalldienstes.

### **§ 7 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Notfalldienstordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

### **§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Notfall- und Bereitschaftsdienstordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Tierärzteblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Notfall- und Bereitschaftsdienstordnung vom 12. Februar 1998 außer Kraft.

Genehmigt:  
Potsdam, den 19. Januar 2023

Im Auftrag

Dr. Stephan Nickisch  
Landestierarzt

Die vorstehende Notfall- und Bereitschaftsdienstordnung wird hiermit ausgefertigt und ist im Deutschen Tierärzteblatt bekannt zu machen.

Frankfurt (Oder), den 25. Januar 2023

Der Präsident der Landestierärztekammer Brandenburg

Martin Pehle, M. Sc.